

Verw.-Komm.Nr.242.

(Zirk.)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

hat

nach Einsicht in ein an die Direktionen des Regierungsrates und die ihm unterstellten Amtsstellen gerichtetes Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 14. Dezember 1959 betreffend Massnahmen bei Auffinden von verlorenen Sachen, das auch den Bezirksgerichten und den Notariaten zuzustellen ist,

beschlossen:

1. Hievon wird Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an die Kammern des Obergerichtes, die ihm angegliederten Gerichte, das Kassationsgericht, die Bezirksgerichte, das Notariatsinspektorat, die Notariate, das Betreibungsinspektorat und die Obergerichtskasse, je unter Beilegung des Kreisschreibens.

Zürich, den 9. März 1960.

Kanzlei des Obergerichtes
Der Obergerichtsschreiber:



Zürich, den 14. Dezember 1959.

K r e i s s c h r e i b e n

an die Direktionen des Regierungsrates und die ihnen unterstellten
Amtsstellen.

Betrifft Massnahmen bei Auffinden von verlorenen Sachen.

Wie uns kürzlich bekannt geworden ist, besteht bei Amtsstellen Unklarheit darüber, was bei Auffinden von verlorenen Sachen, vor allem in Räumen von staatlichen Gebäuden, Anstalten usw., für Massnahmen zu ergreifen sind, und wann die Sache in das Eigentum des Finders fällt. Verloren ist dabei nach der bundesgerichtlichen Praxis eine Sache nicht nur, wenn sie aus der tatsächlichen Gewalt des früheren Eigentümers ohne dessen Willen gekommen ist und sich zur Zeit des Fundes in niemandes Besitz befindet, sondern auch dann, wenn sie vom Eigentümer absichtlich, also ohne den Willen, seine Rechte daran aufzugeben, irgendwo niedergelegt oder versteckt worden ist (BGE 59 II 138 ff.).

1. Gemäss Art. 720 Abs. 3 ZGB hat derjenige, welcher eine Sache in einem Verwaltungsgebäude, einem Heim oder einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, diese der mit der Aufsicht über das Gebäude betrauten Person (beispielsweise Direktionskanzlei, Verwalter, Direktor) abzuliefern. Dadurch ist nicht der tatsächliche Entdecker Finder, sondern die mit der Aufsicht betraute Person wird zum gesetzlichen Finder (Leemann, Kommentar zum Sachenrecht, Bern 1920, Art. 720 N. 48).

2. Kennt nun der gesetzliche Finder den betreffenden Eigentümer nicht, so ist er bei einer Sache im Wert von mehr als Fr. 10.-- verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten (Art. 720 Abs. 2 ZGB). Falls er bei einem Wert unter Fr. 10.-- nicht selbst Nachforschungen anstellen will, hat er auch hier der Polizei Meldung zu erstatten oder die Sache auf dem Fundbüro abzugeben.

3. Die Anzeige soll unverzüglich erfolgen, denn je rascher sie vorgenommen wird, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, den Verlierer ausfindig zu machen. Unterlässt der gesetzliche Finder die Anzeige bei der Polizei oder allfällige Nachforschungen anzustellen, hat er einen Strafantrag wegen Fundunterschlagung im Sinne von Art. 141 StGB zu gewärtigen.

4. Durch die Anzeige wird die fünfjährige Frist für den Eigentumserwerb des gesetzlichen Finders in Gang gesetzt (Art. 722 Abs. 1 ZGB). Erst wenn somit vom Zeitpunkt der Anzeige fünf Jahre verstrichen sind, ohne dass der Eigentümer bekannt geworden ist, fällt der Fund dem gesetzlichen Finder zu.

5. Sollte sich jedoch der Eigentümer vor Ablauf dieser Frist melden, so hat der gesetzliche Finder keinen Anspruch auf Finderlohn (Art. 722 Abs. 3 ZGB), sondern er hat lediglich Anspruch auf seine für die gefundene Sache notwendigen Auslagen.

Wir bitten Sie, die Ihnen unterstellten, in Betracht fallenden Stellen zu orientieren.

Direktion der Finanzen

Ullrich